

lira und gultu. Ubi nec eadem est ratio, ibi
 idem quo tus est. Et ubi diversitatis ratio
 reddi non potest, ibi quo diversum jus obser-
 vari nec potest nec debet. Jura quod juris est
 in toto, idem est in parte. Et quod juris quis
 in alteram statuit vel impetravit, eodem
 ipso uti debet.

Solgt nun der Enricht von der Mit-
 theilung der Contribution und Avota der
 Mächt, um ungetreu aber der Stadt Saubase,
 so viel mir davon verstanden ist.

Erstlich sind ich nun alt. Reichthum, Sub O.
 der Reichthum der ganze Munggen. Thym von
 dem und Mächt in der Defension und ab-
 dem Anwesenung, gegen Bohnen zu un-
 um die jüdischen Thil oder 12. zu geben
 pflegen. Als wenn Bohnen zwölf giebt,
 so giebt Ober. Reichthum sind, gegen Mühnen
 aber den Reichthum Thil oder 6. Die dem
 auch gegen Reichthum 6. Das wenn Reichthum
 6. giebt, Ober. Reichthum geben. Und nach die
 der Avota ist sich bithum in dem Reichthum.
 Anwesenung ungen Reichthum giebt 12. von-
 dem. Dem dem habe ich auch mich die Ober-
 reichthum Reichthum, dem dem Reichthum, das die
 von Bohnen Reichthum bei Reichthum Reichthum.